



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 3: MAI 2017

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	– In eigener Sache – Neue Mandate – Demirbank-Fall
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	– Das Referendum am 16.4.2017 – Währungsverfall – GTAI
GESETZGEBUNG	– Staatsangehörigkeit: Einbürgerungserleichterungen – RVomG 690
RECHTSPRECHUNG	– Werklohn bei vorzeitiger Beendigung des Bauauftrages; keine abschließende Vereinbarung über Werklohn

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkması No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

R**NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI****IN EIGENER SACHE**

Kurz vor dem Referendum gab es noch schnell einige Interviews, eines für den SWR1 und ein weiteres für den Schweizer SRF1 sowie für Zeit-Online.

Soeben haben wir die 5. erweiterte Auflage von „Recht und Wirtschaft in der Türkei“ veröffentlicht.

NEUE MANDATE

Im April und Mai gab es wieder einige Mandate bezogen auf das Erbrecht im deutsch-türkischen Verkehr sowie Forderungssachen mit größeren Beträgen, davon zwei aus Deutschland und eines aus Österreich.

In der Schweiz haben wir für einen türkischstämmigen Mandanten aus Deutschland einen Firmenkauf durchgeführt (Kanton Wallis). Dabei wurden wir kompetent und unbürokratisch durch das Notariat Supersaxo in Saas-Fee unterstützt.

DEMIRBANK-FALL

Im Fall Reisner./Turkey hatte der EGMR im Juli 2015 in der Sache die Türkei wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verurteilt (vgl. http://www.tuerkei-recht.de/downloads/Reisner_Turkey.pdf). Am 1.12.2016 folgte dann in der gleichen Sache die Zusprechung einer Entschädigung. Diese blieb aber weit unter den Erwartungen des Beschwerdeführers. Denn der Gerichtshof legte den zuletzt an der Istanbuler Börse gehandelten Kurs zugrunde, obwohl (1) gemäß einem Urteil des türkischen Staatsrats dieser Kurs und die nachfolgende Pleite auf einem Komplott zwischen Regierungsstellen und interessierten konkurrierenden Banken beruhte und (2) die Aktien des Beschwerdeführers nicht an der Istanbuler Börse, sondern an deutschen Börsen gehandelt worden waren und selbst nach der Beschlagnahme der Bank noch mit deutlich höheren Kursen notiert waren.

Gegen das Entschädigungsurteil haben sowohl der Beschwerdeführer als auch die Republik Türkei Beschwerde eingelegt. Aus unserer Sicht war die Bemessung der Entschädigung fehlerhaft, weil sie sowohl auf einer fehlerhaften Berechnung des Kapitalverlusts beruhte als auch die weiteren Schäden, insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten, nicht berücksichtigte. Die Beschwerde wurde durch dieselbe Kammer verworfen.

Unsere Kanzlei wird im Zusammenwirken mit den türkischen Anwaltspartnern in den laufenden weiteren 800 Verfahren darauf hinzuwirken suchen, dass wirklich eine „just satisfaction“ - eine billige und gerechte Entschädigung erreicht wird.

R POLITIK UND WIRTSCHAFT

DAS REFERENDUM AM 16. APRIL 2017

Das knapp durch die Befürworter gewonnene Referendum (51,4%) zeitigt erste Folgen. Präsident Erdoğan ist wieder Mitglied der AKP und wird dort in wenigen Tagen auch den Vorsitz und damit auch gleich die Kontrolle über die aktuelle Parlamentsmehrheit übernehmen.

Allerdings zeigt sich auch, dass in der AKP nicht alle wichtigen Persönlichkeiten vorbehaltlos hinter Erdoğan stehen.

Derweil gehen die Maßnahmen gegen angebliche Mitglieder der Gülen-Bewegung ungebremst weiter und sorgen auch weiterhin für Irritationen über den Zustand des Rechtsstaates Türkei.

Lesen Sie weiter:

www.tuerkei-recht.de/downloads/Verfassungsaenderung.pdf.

www.tuerkei-recht.de/downloads/Tuerkei-aktuelle_Situation.pdf (zuletzt geändert am 27.4.2017).

Das merkwürdige Ergebnis dieser Situation ist nun, dass - der korrekte Ablauf der Wahl einmal unterstellt - keine türkische Verfassung je eine so schwache Legitimität aufgewiesen hat wie die jetzt reformierte.

WÄHRUNGSVERFALL

Der Euro ist derzeit (16.5.2017) 3,9318 TL wert (Quelle: finanzen.net). Die Vorteile des Verfalls sind die Förderung des türkischen Exports und die Verbilligung der Lohnkosten bei ausländischen Investitionen, trotz der Inflationsrate von inzwischen über 11%.

GTAI

Mehr zur türkischen Wirtschaft in deutscher Sprache finden Sie unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Weltkarte/Asien/tuerkei.html>.

R GESETZGEBUNG

STAATSANGEHÖRIGKEIT: EINBÜRGERUNGSERLEICHTERUNGEN

Am 5.5.2017 wurde im Amtsblatt Nr. 30057 eine Änderung der Durchführungsverordnung zum Staatsangehörigkeitsgesetz bekannt gemacht, wonach die Staatsangehörigkeit erwerben kann, wer eine Investition in Höhe von 1,5 Mio US-Dollar mit einer Nachhaltigkeit von drei Jahren in der Türkei tätigt.

RVOMG NR. 690

Diese am 29.4.2017 im Amtsblatt (2. Ausgabe) bekannt gemachte Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft gehört zu den RVOMG, die aufgrund der Notstandsbefugnisse der Regierung erlassen worden sind. Die Regierung nutzt jedoch dieses Instrument auch für zahlreiche Regelungen, die mit der Ursache des Notstandes nichts zu tun haben.

Dazu gehört zum Beispiel Art. 4, mit dem das Gesetz über das Personenstandsregister geändert wurde. Hiernach soll es jetzt möglich sein, dass die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils direkt vor dem Personenstandsregister in einem gemeinsamen Antrag der geschiedenen Eheleute erklärt werden kann. Diese an sich vernünftige Regelung überspringt das bisher erforderliche gerichtliche Anerkennungsverfahren. Allerdings werden durch diese Erklärung andere Teile des Scheidungsverbundes nicht erfasst. Es ist daher dringend angeraten, auch dieses verkürzte Verfahren nicht ohne anwaltliche Hilfe durchzuführen.

Im Übrigen enthält die RVOMG zahlreiche Bestimmungen zur inneren Funktion der Strafjustiz und zur Strafverfolgung von Soldaten und der nationalen Verteidigung.

Für die Medien gilt eine Regelung, welche die Jurisdiktion der türkischen Gerichte ausdrücklich auch auf ausländische Betreiber erstreckt, wenn die Berichterstattung über türkische Satelliten läuft. Eingeführt wurde auch ein Lizenzerfordernis.

R RECHTSPRECHUNG**WERKLOHN BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES BAUAUFTRAGES; KEINE ABSCHLIEBENDE VEREINBARUNG ÜBER WERKLOHN**

Der für werkvertragliche Angelegenheiten zuständige 15. Zivilsenat des Kassationshofs hat sich in einem Urteil v. 16.2.2017 (E. 2016/471, K.2017/701) zur Berechnung des Werklohnes geäußert. Der Bauunternehmer hatte für eine Baugenossenschaft die Wasserversorgung über Tiefbrunnen herzustellen. Dazu wurde zunächst ein Vorvertrag geschlossen, wonach man den Werklohn auf „ungefähr 819.968,29 TL“ schätzte. Einzelheiten wurden einem späteren Übergabevertrag vorbehalten. Das Werk wurde vor dem angedachten Termin fertiggestellt. Die Parteien streiten um die Höhe des Werklohnes.

Der Kassationshof entschied, dass in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung über den Werklohn die einschlägige Bestimmung des Obligationengesetzbuches anzuwenden sei (Art. 366 OGB a.F., Art. 481 OGB n.F.). Hiernach ist die Vergütung nach dem Aufwand des Unternehmers und dem Wert des Werkes zu bemessen. Für einen Fall wie den vorliegenden stellte der Kassationshof fest, dass die Vergütung durch einen Gutachter festzustellen sei. Die Vergütung dürfe jedoch nicht unter der im Vorvertrag genannten Zahl liegen. Ist das Werk vorzeitig fertiggestellt worden, sei der maßgebliche Zeitpunkt nicht der tatsächliche, sondern der vereinbarte oder erwartete Fertigstellungstermin. Ist das Werk nach dem vereinbarten Termin fertiggestellt worden, sei der tatsächliche Übergabetermin anzusetzen.

Quelle: [Kazanci](#)